

Gemeinde Mainhausen, Donnerstag, 26. März 2009

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. MZ - Z7 „Gewerbe- und Industriegebiet,

1. Änderung"

Der Bebauungsplan Nr. MZ - Z7 „Gewerbe- und Industriegebiet, 1. Änderung" im Ortsteil Zellhausen ist von der Gemeindevertretung am 04.11.2008 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) als Satzung beschlossen worden. Der Bebauungsplan mitsamt der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Mainhausen im Ortsteil Zellhausen, Rheinstraße 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Grundstück Gemarkung Zellhausen, Flur 6 Nr. 80/4 (Anwesen Eifelstraße 4).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mainhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Ruth Disser, Bürgermeisterin